

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

Mercredi soir, 6 juin 2018

Direction de l'économie publique

**63 2017.RRGR.15 Loi
Loi sur le droit foncier rural et le bail à ferme agricole (LDFB) (Modification)**

Première lecture

Débat d'entrée en matière

Le président. Das Gesetz wurde von der FiKo vorberaten. Wir kommen zur Eintretensdebatte. Zuerst erteile ich dem Sprecher der Kommissionsmehrheit das Wort. Sofern gewünscht, erhält der Sprecher der Kommissionsminderheit ebenfalls das Wort. Danach kommt der Antragssteller zu Wort. Ich gebe dem Sprecher der Kommissionsmehrheit, Grossrat Wyss das Wort.

Proposition de la minorité de la CFin

Refus d'entrer en matière

Proposition PBD (Leuenberger, Trubschachen)

Refus d'entrer en matière

Fritz Wyss, Wengi (UDC), rapporteur de la majorité de la CFin. Erlauben Sie mir als Kommissionssprecher in der Eintretensdebatte zu diesem Gesetz etwas länger zu sprechen. Ich will versuchen, Ihnen die doch eher technische Gesetzesanpassung so wie möglich verständlich darzulegen. Dadurch sollte die eigentliche Gesetzesberatung für alle etwas einfacher und auch klarer sein. Anlass der vorliegenden Änderung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG) ist die Umsetzung der Motion Graber (M 218-2015): «Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen». Der Regierungsrat hatte diese in der Junisession 2016 zur Ablehnung empfohlen. Vom Grossen Rat wurde sie danach trotzdem mit 69 Ja zu 58 Nein bei 18 Enthaltungen angenommen. Das eher knappe Resultat im Grossen Rat widerspiegelte sich dann auch in der Vernehmlassung zu dieser Gesetzesänderung. Eine wortgetreue Umsetzung der Motion Graber, die Gewerbegrenze für landwirtschaftliche Betriebe neu in allen Zonen bei 0,6 Standartarbeitskraft (SAK) anzusetzen, stiess in der Vernehmlassung nur auf beschränkte Zustimmung. Auch die Kompromissvariante des Regierungsrats, weiterhin 1,0 SAK im Talgebiet und 0,6 SAK gemäss der Motion Graber im Hügel- und Berggebiet fand nur beschränkten Anklang. Die Variante «Beibehaltung des Status quo» – 1,0 SAK in Talzonen und 0,75 SAK im Hügel- und Berggebiet – hatte Zustimmungspotenzial. Eine weitere Gruppe verlangte in der Vernehmlassung, die Gesetzesänderung zurückzuweisen und zusätzliche Abklärungen vorzunehmen. Die Vernehmlassung und weitere Abklärungen bestätigten den Regierungsrat in seiner Auffassung, wonach die Umsetzung der Motion Graber agrarpolitisch nicht gerechtfertigt sei. Deshalb hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 7. Februar 2018 dem Grossen Rat in seinem Vortrag beantragt, auf die vorliegende Gesetzesänderung nicht einzutreten.

Danach kam diese Gesetzesänderung in die FiKo, weil sie für die Geschäfte der VOL die zuständige Sachbereichskommission ist. Es war ein relativ spezieller Start zu einer Gesetzesberatung, wenn der Regierungsrat zwar eine Gesetzesänderung beantragt, einen Vorschlag bringt, gleichzeitig aber selbst schon beantragt, nicht auf diese einzutreten. Diese spezielle Ausgangslage bewog ein Mitglied der FiKo, sich vor der Beratung in der Kommission

eingehender mit der doch sehr komplexen Thematik auseinanderzusetzen und danach der FiKo eine eigene Kompromissvariante vorzuschlagen zu einer zonengerechten Umsetzung der Motion Graber. Der Vorschlag, der danach durch eine Mehrheit der FiKo zu einem klaren Mehrheitsantrag und damit zum Antrag der Kommission erhoben wurde, wie Sie im Gesetzesvortrag lesen können, ist Folgender: Die Motion Graber soll differenziert, das heisst zonengerecht umgesetzt werden, indem im Berg- und Hügелgebiet landwirtschaftliche Betriebe den Bestimmungen über das landwirtschaftliche Gewerbe unterstellt sind, wenn für ihre Bewirtschaftung mindestens 0,6 SAK nötig sind. Für alle anderen landwirtschaftlichen Betriebe – sprich: im Talgebiet – wären 0,85 SAK nötig. Gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) gilt als landwirtschaftliches Gewerbe eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung mindestens 1,0 SAK nötig ist. In Abweichung dazu können die Kantone nach Artikel 5 Buchstabe a BGBB Betriebe mit den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellen, wenn sie weniger SAK aufweisen.

Bis zur Änderung des BGBB im Zuge der «Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17)» durfte die minimale Betriebsgrösse von 0,75 SAK nicht unterschritten werden. Wie Sie wissen, hat der Kanton Bern von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht, indem er in Artikel 1 Absatz 1 des vorliegenden BPG die minimale Betriebsgrösse für ein landwirtschaftliches Gewerbe im Berg- und Hügелgebiet auf 0,75 SAK festgelegt hat. Die bundesrätliche Absicht, im Rahmen der AP 14–17 SAK-Faktoren an die technische Entwicklung in der Landwirtschaft auf den 1. Januar 2014 anzupassen, hatte auch im Kanton Bern heftige Diskussionen mit politischen Vorstössen ausgelöst. Um den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen gerecht zu werden und den Anliegen der Betriebe mit landwirtschaftsnahen Tätigkeiten entgegenzukommen, hat das Bundesparlament den Kantonen mit der Änderung von Artikel 5 Buchstabe a BGBB ermöglicht, die Gewerbegrenze neu bis auf 0,6 SAK zu senken. Bis dahin waren es 0,75 SAK. Diese Gesetzesänderung wurde vor dem Entscheid des Bundesrats zu den Anpassungen der SAK-Faktoren beschlossen und trat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Mit diesem Exkurs in die Bundespolitik habe ich versucht, Ihnen zu erklären, wo der Ursprung der Motion Graber liegt und dass sie nichts anderes verlangt, als dass auch bei dieser Anpassung auf Bundesebene der Kanton Bern von seiner Kompetenz Gebrauch macht und die Gewerbegrenze gemäss Motion der Graber neu SAK in allen Zonen auf 0,6 senkt. Mit ihrem Vorschlag beantragt die FiKo jetzt, die Motion Graber sei umzusetzen. Dies aber nicht wie in der Motion gefordert, indem die SAK in allen Zonen auf 0,6 gesenkt wird, sondern indem im Vergleich zum heute geltenden Gesetz die SAK in allen Zonen um 0,15 gesenkt wird. Das bedeutet, dass nach dieser Gesetzesrevision im Kanton Bern neu im Berg- und Hügелgebiet eine Gewerbegrenze von 0,6 SAK – bisher 0,75 SAK – gälte. Für alle übrigen Betriebe, sprich: fürs Talgebiet, gälte neu 0,85 SAK, anstatt bisher 1,0 SAK. Die Berechnungen des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT), die aufgrund eines Antrags eines FiKo-Mitglied gemacht wurden und bei der Gesetzesberatung der FiKo bereits vorlagen, zeigen, dass mit diesem Kompromissvorschlag der FiKo erreicht wird, dass für praktisch alle Betriebe im Kanton Bern die letzte Anpassung der SAK-Faktoren neutralisiert und damit praktisch kein kleinerer oder mittlerer Betrieb im Kanton Bern nach dieser Gesetzesänderung noch sein Gewerbestatus verlieren würde, nur weil die Senkung der SAK-Faktoren auf Bundesebene beschlossen worden ist. Bei diesem Kompromissvorschlag der FiKo könnte man also von einer echten Status-quo-Variante sprechen im Vergleich zur Situation vor 2015.

Aus all diesen Gründen ist der Regierungsrat vermutlich auf seinen Entscheid zurückgekommen und beantragt Ihnen jetzt, anders als noch beim Verfassen des Vortrags, auf die Gesetzesänderung einzutreten. Ganz wichtig zu wissen ist, was diese Gesetzesänderung überhaupt bewirkt. Diese Anpassung, die wir hier vornehmen, hätte Einfluss auf folgende Bereiche. Beim bäuerlichen Bodenrecht: Landwirtschaftliche Gewerbe können von Nachkommen, die den Betrieb selbst bewirtschaften wollen und sich dazu eignen, zum sogenannten Ertragswert, das heisst zu einem Vorzugspreis, übernommen werden. Zudem dürfen von landwirtschaftlichen Gewerben nicht einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile abgetrennt werden; das ist das sogenannte Realteilungsverbot.

Beim Raumplanungsrecht: Wohnbauten ausserhalb der Bauzone sind nur zonenkonform, wenn sie zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gemäss Artikel 7 BGBB gehören. Zudem können nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe, beispielsweise für Agrartourismus oder Neubauten für Pferdehaltung, nur dann bewilligt werden, wenn es sich beim Betrieb um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt.

Auch auf das Pachtrecht hat es einen Einfluss: Für landwirtschaftliche Gewerbe werden Pachtzinse tiefer festgelegt als für Betriebe unter der Gewerbegrenze bei landwirtschaftlichen Grundstücken. Zudem hat eine Pächterin oder ein Pächter ein Vorkaufsrecht an den von ihr oder ihm gepachteten Grundstücken, wenn sie oder er über Eigentum an einem landwirtschaftlichen Gewerbe verfügt. Die Gesetzesanpassung beim Gewebestatus hat keine Auswirkungen auf folgende Bereiche: Auf die Direktzahlungen hat sie keinen Einfluss. Der Mindestwert für einen Bezug von Direktzahlungen beträgt 0,2 SAK. Sie hat auch keinen Einfluss bei Investitionshilfen. Der Mindestwert beträgt 1,0 SAK, ausser in den Gebieten, in denen Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist. Sie hat auch keinen Einfluss auf die Steuern. Dort werden nach dem kantonalen Steuerrecht Landwirtschaftsbetriebe ab einem Wert von 0,5 SAK begünstigt. Zu diesem Punkt werde ich mich später im Rahmen des Rückweisungsantrags noch kurz äussern. Ich komme zum Schluss. Die neu zusammengesetzte FiKo hat anlässlich der gestrigen der Wandelhallensitzung unter all diesen neuen Gesichtspunkten einstimmig beschlossen, auf die Gesetzesänderung einzutreten. Sie empfiehlt Ihnen einstimmig, den Antrag Leuenberger, Trubschachen, BDP, auf Nichteintreten abzulehnen. Zugleich gebe ich hier das Resultat der FiKo-Abstimmung zum Eventualantrag nach erfolgtem Eintreten – ebenfalls Leuenberger/BDP – bekannt. Die FiKo lehnt die Rückweisung mit 1 Ja-Stimme bei 14 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung klar ab. Grund für die Ablehnung dieser Rückweisung ist, dass in der Kommissionsberatung zu diesem Kompromissvorschlag die Auswirkungen auf die Betriebe in den verschiedenen Zonen von den Jahren 2015, 2016 und 2017 vom LANAT der Kommission bereits im Detail vorgelegt worden waren und die Kommissionsmitglieder also in Kenntnis der Auswirkungen auf die Betriebe im Kanton Bern bei der Annahme dieses Kompromissvorschlags entschieden haben. Zu Kapitel II, Erlass Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG), werde ich mich nach erfolgtem Eintreten zu einem späteren Zeitpunkt kurz äussern. Wie bereits gesagt: Die FiKo beantragt einstimmig Eintreten.

Le président. Für die Kommissionsminderheit hat Grossrat Etter das Wort.

Jakob Etter, Treiten (PBD), rapporteur de la minorité de la CFin. Eine Minderheit der FiKo hat sich ursprünglich für das geltende Recht ausgesprochen, so wie dies Fritz Wyss eben erläutert hat. Dann gab es auch noch den Antrag der Regierung, nicht einzutreten und das geltende Recht beizubehalten. Zu unserem Erstaunen hat die Regierung ihren gleichlautenden Antrag aufgrund des Entscheids der FiKo wieder zurückgezogen. Wir sind klar der Meinung, dass jede Senkung der SAK der künftigen Entwicklung der Landwirtschaft hinderlich ist. Diese Änderungen verhindern eine positive Entwicklung der Landwirtschaft. Junge, innovative Landwirte haben Schwierigkeiten, sich zu entwickeln und sich marktwirtschaftlich zu verhalten. In der Zwischenzeit, und das haben Sie im landwirtschaftlichen Exkurs von Fritz Wyss gehört, haben sich gewisse Voraussetzungen geändert, sodass sich die Bemessung der SAK-Faktoren geändert hat. Das bedeutet, dass die bisherige Bemessung mit 1,0 SAK angeblich in der Zwischenzeit oder neu etwa einem SAK-Faktor von 0,85 entsprechen würde, also dem, was wir jetzt in der Gesetzesänderung haben. Aus diesen Überlegungen haben wir uns seitens der FiKo-Minderheit entschieden, unseren Minderheitsantrag zurückzuziehen. Dieser besteht also nicht mehr.

Le président. Der Minderheitenantrag ist somit zurückgezogen. Ich erteile dem Antragsteller der BDP, Grossrat Leuenberger, das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PDB). Im Rahmen der Beratung zur Motion Graber hatten wir die Argumente für unsere kritische Einstellung gegenüber der Senkung der Gewerbegrenze, respektive der SAK-Grenze bereits vorgelegt. Mit der jetzt vorgeschlagenen Änderung wird die Anzahl der landwirtschaftlichen Gewerbe im Kanton Bern zunehmen. Das hat verschiedene Auswirkungen in verschiedenen Teilbereichen. Ich komme zum Raumplanungsrecht. Wie der Kommissionssprecher bereits gesagt hat, sieht das Raumplanungsgesetz Ausnahmen des Bauverbots ausserhalb der Bauzonen für Bauten und Anlagen von landwirtschaftlichen Gewerben vor. So können landwirtschaftliche Nebenbetriebe wie Handwerks- oder auch Gastrobetriebe in diesem Zusammenhang für ein landwirtschaftliches Gewerbe ausserhalb der Bauzone erstellt werden, sofern sie betriebsnotwendig sind. Die Senkung der Gewerbegrenze hätte auch zur Folge, dass mehr Betriebe neu in den Genuss dieser Bauerleichterungen ausserhalb der Bauzonen kämen. Davon würden aber nur die landwirtschaftlichen Gewerbe profitieren. All jene Grundeigentümerinnen und -eigentümer, die ausserhalb einer Bauzone ein Grundstück besitzen,

kämen weiterhin nicht in den Genuss dieser Bauerleichterungen. Auch dort wird immer wieder gefordert, dass man Bausubstanz ausserhalb der Bauzone ausbauen und erhalten können müsse. Das wird bei allen Grundstücken, die nicht einem Gewerbe angehören, auch mit diesen Änderungen hier nicht der Fall sein. Wer das Gefühl hat, mit dieser Änderung könne man eine Lockerung von Bauten ausserhalb der Bauzone erreichen, liegt teilweise falsch. Die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe können unter Umständen aber auch unser ganz normales Gewerbe innerhalb der Bauzonen konkurrenzieren. Die schon heute bestehenden Differenzen zwischen dem landwirtschaftlichen und den übrigen Gewerben in Bauzonen würden somit noch stärker akzentuiert. Ich erinnere an die Besenbeizen, die ausserhalb der Bauzonen für ein Gewerbe eingerichtet werden können. An diesen haben unsere Wirtinnen und Wirte auch nicht immer Freude. Aus Sicht der Berner KMU, des Gewerbes ist das sicher auch nicht sinnvoll. Im Vorfeld bin ich von sehr vielen von Ihnen angesprochen worden. Sie sagten, diese Änderungen seien zugunsten der bäuerlichen Familien. Ich möchte an dieser Stelle kurz auf die verschiedenen Vorschriften des bäuerlichen Bodenrechts eingehen. Zuweisungsansprüche im Rahmen des bäuerlichen Erbrechts sowie die gesetzlichen Vorkaufsrechte des bäuerlichen Bodenrechts werden heutzutage praktisch nicht mehr ausgeübt. Die Übertragung landwirtschaftlicher Heimwesen geschieht meist zu Lebzeiten des Betriebsinhabers und in gegenseitigem Einverständnis innerhalb der Familie. Das ist auch aus diesem Grund sinnvoll, weil Direktzahlungen nach dem 65. Altersjahr nicht mehr ausbezahlt werden. Dabei sind die Parteien frei, welchen Verkaufspreis sie abmachen. Sie können das Grundeigentum sogar verschenken – ungeachtet der SAK-Grenze.

Zum Realteilungsverbot: Eine landwirtschaftliche Familie, die über ein Kleinheimwesen verfügt, ist irgendwann einmal gezwungen, das Schicksal ihres Heimwesens zu entscheiden und zu bestimmen. Wird ein Nachfolger gefunden, ist das toll. Findet sich – wie oft der Fall – kein Nachfolger, ist der Wunsch da, die Gebäude in der Familie zu behalten und den Rest aufzuteilen. Die Aufteilung geht so vor sich, dass die nichtlandwirtschaftlich genutzten Teile von den landwirtschaftlich genutzten Teilen abgetrennt werden. Der Wohnraum und die Gebäude, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, kann man weiterhin in der Familie als Wohnraum an die nächsten Generationen übergeben. Der landwirtschaftlich nutzbare Teil kann an benachbarte Heimwesen zur Stärkung der landwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit übergeben werden. Die Anpassung der Gewerbegrenze bedeutete in diesem Zusammenhang, dass viel mehr Kleinbetriebe dem Realteilungsverbot des bäuerlichen Bodenrechts unterlägen. Somit wäre eine Bereinigung, wie gerade skizziert, viel schwieriger oder gar nicht mehr machbar. Das wäre nicht im Sinne unserer bäuerlichen Familien, gerade von jenen mit Kleingewerbe.

Ich komme noch zu den Waldgrundstücken: Reine Waldgrundstücke unterliegen nicht dem bäuerlichen Bodenrecht, sofern sie nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören. Wenn sie aber Bestandteil eines Gewerbes sind, unterliegen sie dem bäuerlichen Bodenrecht und folgerichtig auch dem Realteilungsverbot. Die vorgeschlagenen Anpassungen haben zur Folge, dass vermehrt reine Waldgrundstücke dem Gewerbebegriff und folglich auch dem Realteilungsverbot nach bäuerlichem Bodenrecht unterliegen. Diese Waldgrundstücke könnten künftig nicht mehr frei gehandelt werden und unterlägen dem Realteilungsverbot. Das ist sicher auch nicht im Sinne der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer.

Gestützt auf eine umfassende Abwägung und all diese Argumente kommt eine Mehrheit der BDP-Fraktion zum Schluss, dass die negativen Folgen einer Senkung der Gewerbegrenze auf Bauernfamilien, auf Gewerbe, aber auch auf die Waldbesitzer überwiegen. Deshalb bitten wir Sie, das Gesetz im jetzigen Zustand zu belassen und auf die Gesetzesberatung nicht einzutreten.

Le président. Je profite de l'occasion pour souhaiter la bienvenue aux membres du Conseil Municipal de la commune de Romont à la tribune du publique. Ils visitent l'Hôtel du gouvernement avec le vice-chancelier Michel Walthert. Je suis heureux de vous accueillir ici à Berne. *(Applaudissements)*

Wir fahren weiter mit den Fraktionssprechern. Als Erster spricht Grossrat Kipfer für die EVP-Fraktion.

Hans Kipfer, Münsingen (PEV). Wenn wir jetzt nicht auf das Geschäft eintreten, bleibt die SAK-Grenze bei 1,0 für Talbetriebe und bei 0,75 für Bergbetriebe. Die EVP setzte sich bisher dafür ein, dass der bundesrätliche Spielraum im Kanton Bern genutzt und für unsere Situation im Kanton Bern eine geeignete Lösung erarbeitet wird. Der Bund erlaubt neu eine Einstufung als gewerblicher Bauernbetrieb ab einer SAK-Grenze von 0,6. Die EVP-Fraktion erachtet es deshalb als richtig und

wichtig, nicht nur auf Grossbetriebe zu setzen, sondern vor allem auch den kleineren Betrieben eine faire Chance zur meist innerfamiliären Weiterentwicklung zu bieten. Deshalb ist es folgerichtig, dass wir auf diese Gesetzesänderung eintreten und die neuen Möglichkeiten diskutieren wollen.

Le président. Als Nächste Sprecherin hat für die SP-JUSO-PSA-Fraktion Grossrätin Stucki das Wort.

Béatrice Stucki, Berne (PS). Ich danke Fritz Wyss für die ausführlichen Erläuterungen zum Thema SAK. Das bewies mir einmal mehr, dass der Grosse Rat eigentlich auch etwas wie einen Weiterbildungsscharakter hat, denn es ist etwas, das ziemlich kompliziert ist mit diesen Berechnungen. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion hatte die Motion Graber, die die Grundlage für diese Gesetzesrevision bildet, damals abgelehnt. Dem Kompromissvorschlag, wie ihn die FiKo jetzt unterbreitet und wie er von Fritz Wyss daherkommt, unterstützen wir allerdings, weil er moderater als die ursprüngliche Anlage ist. Wir werden auf das Gesetz eintreten und die Rückweisung nicht annehmen. Zu den jeweiligen Anträgen wird unsere bäuerliche Fachfrau, Regina Fuhrer, noch genauer Auskunft geben.

Adrian Haas, Berne (PLR). Auch wir sind für Eintreten. Seinerzeit hatten wir die Motion Graber zumindest teilweise mitunterstützt. Was hier vorliegt, vor allem aber der Antrag der FiKo, ist eine Art Kompromiss. Man will damit die bisherige Lösung vielleicht weiterführen, die bis Ende 2015 gegolten hat. Das erscheint uns als sinnvoll und machbar. Ich glaube, man sollte diese Geschichte auch nicht überbewerten. Es geht vor allem um das Erbrecht, wo es gewisse Vorteile gibt, wenn man es als landwirtschaftliches Gewerbe vererben kann. Der grösste Vorteil sind aus unserer Sicht die Nebenbetriebe, die ermöglicht werden. Auf Direktzahlungen und Investitionshilfen hat die Gesetzesänderung praktisch keine oder gar keine Auswirkungen. Bei den Steuern ist die FDP-Fraktion für eine Rückweisung an die FiKo, damit sie dies noch einmal anschaut. Ich bitte Sie, den Anträgen der FiKo zu folgen.

Kilian Baumann, Suberg (Les Verts). Ich kann es vorwegnehmen: Die grüne Fraktion ist für das Eintreten. Wenn man am System der «Standardarbeitskraft» herumschraubt, geht es immer auch um die Existenz Hunderter Bauernbetriebe im Kanton Bern. Deshalb möchte ich noch etwas Grundsätzliches zu dieser Angelegenheit sagen. Wir von der grünen Fraktion sind weiterhin der Meinung, dass eine Steuerung der Strukturentwicklung nicht über ein System vorgenommen werden darf, das kleine und mittlere Bauernbetriebe diskriminiert, sondern, dass die Strukturentwicklung über den Wettbewerb und die Innovation geschehen muss, so wie dies beim übrigen Gewerbe auch der Fall ist. Wir haben in der Landwirtschaftspolitik das Instrument des Zollschatzes auf der einen Seite, und wir haben das System der Direktzahlungen auf der anderen Seite. Beides hemmt die Strukturentwicklung.

Auf der anderen Seite haben wir hier das System mit der «Standardarbeitskraft» beziehungsweise mit der Gewerbegrenze, das genau das Gegenteil macht, nämlich den Strukturwandel beschleunigen will. Aus unserer Sicht ist diese Politik sehr widersprüchlich: Gleichzeitig zu bremsen und Gas zu geben, ist nie gut, es braucht nur viel Energie. Im Vortrag wird darüber geschrieben, dass Kleinbäuerinnen und Kleinbauern die Strukturentwicklung behindern. Früher sprach man noch von «Strukturbereinigung», als ob Kleinbäuerinnen und -bauern Dreck wären, den man wegputzen, reinigen müsste. Wir brauchen kein Gesetz, das darauf abzielt, Strukturen im ländlichen Raum zu bereinigen oder sogar zu zerstören. Um zu sehen, wohin dies führt, muss man nicht sehr weit gehen: Man kann beispielsweise nach Deutschland schauen, wo der Strukturwandel viel schneller vorstättenging. Es gibt dort Dörfer, in denen es vielleicht noch einen Bauern gibt. Er hat vielleicht eine grosse Biogasanlage, möglicherweise auch eine «Tierfabrik» und viel Mais, Mais, Mais. In solchen Dörfern hat es keine weiteren Strukturen. Da will niemand mehr wohnen, was irgendwie verständlich ist. Dann versucht man mit sehr viel öffentlichen Geldern für die ländliche Entwicklung Leute dazu zu bringen, wieder dort zu leben.

Ein weiteres Argument, das für Eintreten und anschliessend für die Senkung der Gewerbegrenze spricht, ist die Tatsache, dass es für junge Leute ausserhalb der Landwirtschaft in der Schweiz sehr schwierig geworden ist, einen Hof zu finden. Einen Landwirtschaftsbetrieb zu kaufen, ist ohne Lottogewinn oder Millionenerbschaft fast unmöglich geworden. Gerade Kleinbetriebe bieten die ideale und oft auch einzige Möglichkeit für junge Leute ohne Hof in der Familie, in die Landwirtschaft einzusteigen. Neueinsteiger sind in der Branche sehr wichtig, weil sie oft kreative

und neue Ideen einbringen. Sie beleben zudem auch die Konkurrenzsituation unter den bestehenden Betrieben. Wir sind selbstverständlich für Eintreten. Dies, weil wir hier die Möglichkeit haben, ein aus unserer Sicht schlechtes System ein klein wenig zu verbessern.

Ueli Augstburger, Gerzensee (UDC). Vorweg geht ein Dank an den Regierungsrat, dafür, dass doch noch eine gemeinsame Lösung mit der Kommission gefunden worden ist und wir eine Vorlage haben, die auch die Regierung mitträgt. Der Sprecher der FiKo hat den Weg bis zu dieser Gesetzesanpassung, die die Regierung und ein Grossteil der FiKo jetzt vorschlagen, sehr gut aufgezeigt. Deshalb will ich das bereits Gesagte nicht noch einmal wiederholen. Die SVP ist einstimmig für Eintreten auf das Gesetz und weist auch den Rückweisungsantrag von Kollega Leuenberger von der BDP zurück.

Einige Bemerkungen zum Rückweisungsantrag: Die aufgeführten Gründe für den Rückweisungsantrag, die uns schriftlich vorliegen, erachten wir als etwas gesucht. Es sind zwei Gründe. Den ersten hat der FiKo-Sprecher bereits aufgezeigt, dass die Zahlen bereit vorhanden sind. Der zweite ist, dass die Regierung noch Stellung dazu nehmen solle, weshalb sie umgeschwenkt ist. Ich glaube, man kann das auch hier am Pult tun: Der Regierungsrat kann das dann entsprechend ausführen. Es ist nicht so, dass man deswegen eine zweite Lesung braucht. Weiter hatte ich den Eindruck, Kollega Leuenberger habe, was die Anzahl und die Veränderung der Anzahl von Betrieben betrifft, etwas dramatisiert. Ich habe Verständnis dafür. Es kann durchaus sein, dass man als Notar Klientel hat, die etwas aufmüpfig ist, sich Überlegungen in diese Richtung macht, und man dort auch andere Interessen hat. Aber auch bei diesem Gesetz gilt es, auch die anderen Interessen zu beachten. Wie gesagt, wollen wir auf das Gesetz eintreten. Wir lehnen den Rückweisungsantrag ab.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl). Ich muss Ihnen sagen: Ich stochere heute im Nebel. Das gebe ich ganz klar zu. Es ist dermassen komplex. In der FiKo haben wir das behandelt. Die Bauern schossen gegen Bauern. Wir sagten: «Das ist nicht gut und das könnte man eventuell verbessern.» Die Steuerthematik wurde im Vortrag überhaupt nicht angesprochen, wurde danach aber irgendwie aus dem Hut gezaubert. Ich muss Ihnen sagen, ich stochere im Nebel. Einerseits fänden wir gerne eine Lösung, mit der man die Entwicklung, den Wettbewerb und die Innovation fördern könnte. Andererseits kann man die Augen auch nicht vor dem Strukturwandel verschliessen. Dieser muss auch irgendwann einmal stattfinden. Aber wahrscheinlich ist das auch nicht das richtige Mittel. Ich weiss es nicht. Die glp hat entschieden, jetzt einzutreten. Alles Weitere werden wir dann sehen. Wir sind für Eintreten.

Johann Ulrich Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (UDF). Wir von der EDU-Fraktion hatten die Motion Graber mit den 0,6 unterstützt. Wir sind für die Erhaltung von Familienbetrieben. Bei der neuen Berechnung des Bundes würden sonst viele Betriebe herausfallen. Es ist nicht so, wie Grossrat Leuenberger gesagt hat, dass mehr Betriebe danach wieder unter das bäuerliche Bodenrecht fallen würden. Deshalb sind wir für Eintreten und weisen den Antrag Leuenberger zurück.

Le président. Ich erteile dem Volkswirtschaftsdirektor das Wort.

Christoph Amman, directeur de l'économie publique. Der Sprecher der Kommissionsmehrheit hat klar und deutlich ausgeführt, wie die Geschichte dieser Gesetzesänderung anfang, nämlich mit der Motion Graber in der Junisession 2016, die das Parlament damals überwiesen hat. Wie bereits festgehalten, hatte die Regierung ursprünglich Nichteintreten beantragt. Aber nach den Beratungen in der FiKo ist es zu der Entscheidung gekommen, keine Differenz zu schaffen und auf eine Kompromisslösung einzulernen. Das ist eine Lösung, die die Regierung unterstützt.

Zu den Gründen, die ursprünglich gegen die Motion Graber ins Feld geführt worden waren: Die Regierung hat bei der Motion Graber diese Argumente auch angeschaut und gewichtet, wie sie hier in der Diskussion aufgeführt worden sind. Beim Thema Strukturentwicklung, bei dem man den Eindruck hatte, es könne zu einer Behinderung kommen, weil die Zahl der Betriebe mit Gewerbestatus, wenn man auf 0,6 SAK gegangen wäre, wäre dieser Gewerbestatus von rund 75 Prozent auf rund 85 Prozent angestiegen. Es wäre zu einer beträchtlichen Zunahme der Anzahl Betriebe gekommen, die von einem Bestandesschutz hätten profitieren können.

Dann hatte man auch die Sorge, dass in rund 150 Fällen die Belastungsgrenze zu einem Problem werden könnte. Das ist das Thema der Hypothekarbelastung, deren Grundlage der Ertragswert

bildet. Und dieser Ertragswert ist je nachdem, ob ein Wohngebäude zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört oder nicht, ein anderer. Die Frage nachher: Gibt es Umfinanzierungsprobleme? Ein Blick in die anderen Kantone hat gezeigt: In keinem anderen Kanton war festzustellen, dass die Gewerbegrenze in allen Produktionszonen auf 0,6 SAK senken möchte. Das war die Optik, die damals zu dieser Regierungshaltung geführt hatte. Danach hat man aber gesehen, dass es tatsächlich in einzelnen, auch grösseren, mit Bern vergleichbaren Kantonen ähnliche Bestrebungen auf dem politischen Weg gegeben hat. Danach stellte man in der Kommissionsdebatte fest, dass für diesen Kompromiss, der damals übrigens von Grossrat Fritz Wyss eingebracht wurde, der heute als Kommissionssprecher auftritt, gewisse stichhaltige Argumente sprechen. Wenn man die Gewerbegrenze neu, wie in diesem Kompromiss vorgesehen, auf 0,85 SAK in Talzonen und auf 0,6 SAK im Berg- und Hügелgebiet festlegt, dann würde man in beiden Produktionsregionen eine Senkung um 0,15 SAK beschliessen. Das ist das eine Element dieses Kompromisses. Zum zweiten Element: Diesbezüglich hat die FiKo auch grossmehrheitlich einen Antrag von Grossrat Kipfer angenommen. Dieser forderte, dass man die Gewerbegrenze, wo es eine Differenz zwischen dem BPG und dem StG gibt – im StG haben wir generell 0,5 SAK für alle Betriebe – diese Differenz fallen lässt. Die Definition im StG hatte man damals eingeführt – das war im Jahr 2016 –, um nachteilige Folgen der bundesrechtlichen Senkung der Berechnungs-SAK-Faktoren abzufedern.

Mit dem Antrag, den die Regierung und die Kommissionsmehrheit heute vorschlagen, würde man erreichen, dass man in allen Produktionsregionen ungefähr wieder gleichviel landwirtschaftliche Gewerbe hätte wie vor der Änderung dieser Berechnungsfaktoren im Jahr 2016. Ich habe bereits davon gesprochen, dass man 2016 die Berechnungsfaktoren abgeändert hatte und es durch diese Abänderung zu einer Verschiebung der landwirtschaftlichen Betriebe kam. Der andere Vorschlag, die Änderung des StG, hätte den Vorteil, dass wir keine zusätzlichen spezialgesetzlichen SAK-Grenzen mehr hätten. Im Steuervollzug käme es dadurch zu einer spürbaren Vereinfachung. Die Regierung ist der Ansicht, dass dieser Kompromissvorschlag den Strukturveränderungsprozess – ich hüte mich davor und würde niemals von mir aus ein Wort wie «Bereinigung» in den Mund nehmen – im Kanton Bern nicht übermässig behindert. Die Regierung beantragt Ihnen deshalb, dieser Lösung zuzustimmen, auch im Sinne einer Planungssicherheit für unsere landwirtschaftlichen Betriebe.

Ich gehe noch kurz auf den Punkt der Rebgrundstücke ein, und damit ist dann mein Eintretensvotum auch schon abgehalten. Auch bei den Rebgrundstücken sieht das BPG eine Änderung vor. Wir machen das also sozusagen «en passant»: Wir setzen den Grenzwert vom landwirtschaftlichen Pachtrecht für Rebgrundstücke von bisher 9 auf den bundesrechtlichen Höchstwert von 15 Aren heraufsetzen. Der Grund liegt darin, dass sich die Betriebsstrukturen im Rebbau verändert haben. Es gibt weniger, aber dafür grössere Rebparzellen. Und die Unterstellung unter das landwirtschaftliche Pachtrecht schränkt die Verfügbarkeit kleiner Parzellen unnötig ein. Mit der Heraufsetzung sind kleinere Parzellen besser verfügbar. Das ist eine Änderung, die in der Vernehmlassung unbestritten blieb und die Ihnen der Regierungsrat sowie die Kommissionsmehrheit ebenfalls zur Zustimmung beantragen.

Ich komme zum Nichteintretensantrag von Grossrat Leuenberger, BDP. Die Gründe für das Eintreten sollten aufgrund meiner Ausführungen klar geworden sein. Die Regierung unterstützt zusammen mit der Mehrheit der FiKo das Eintreten auf die Beratung dieses Gesetzes.

Le président. Wir befinden über den Antrag Nichteintreten. Wer den Antrag BDP Leuenberger auf Nichteintreten annehmen will, stimmt Ja, wer eintreten will, stimmt Nein.

Vote (proposition de refus d'entrer en matière PBD [Leuenberger, Trubschachen])

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 9

Non 129

Abstentions 2

Präsident. Sie haben den Antrag BDP/Leuenberger auf Nichteintreten abgelehnt mit 129 gegen 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Somit ist das Eintreten beschlossen. Wir treten auf das Gesetz ein und kommen zu einem Antrag BDP/Leuenberger auf Rückweisung. Grossrat Leuenberger hat das Wort, sobald er sich angemeldet hat.

Proposition PBD (Leuenberger, Trubschachen)
Refus d'entrer en matière

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Der Mist ist offensichtlich geführt und die Gespräche sind hintenrum schon bereits so gelaufen, dass alle zusammen haargenau wissen, wie sie sich verhalten. Dann ist es auch sinnlos, diesen Rückweisungsantrag im Saal intensiv zu diskutieren. Ich ziehe diesen zurück.

Le président. Der Antrag ist zurückgezogen worden. Es liegt ein Antrag auf Durchführung von nur einer Lesung vor. Ist dieser bestritten? – Er ist bestritten. Ich erteile dem Sprecher der FiKo, Grossrat Wyss, das Wort.

Fritz Wyss, Wengi (UDC), rapporteur de la CFin. Ich gebe bekannt, dass keine FiKo-Abstimmung durchgeführt worden ist. Doch das Verhalten bei einer anderen Abstimmung der FiKo hat gezeigt, dass wir nicht nur eine Lesung abhalten können. Der nachher zu anstehende Antrag auf Rückweisung in die Kommission bedeutet nämlich, dass man den zweiten Teil über die Steuern, zu dem ich später noch Ausführungen machen werde, in die Kommission zurücknehmen will. Das bedeutet, dass wir dadurch eine zweite Lesung beantragen. Ich muss vielleicht noch sagen, weshalb sich die FiKo nicht zur Frage, nur eine Lesung durchzuführen, äussern konnte. Aufgrund des wiederum speziellen Daherkommen des Gesetzes, weil die Regierung Nichteintreten beschlossen hatte, enthielt Fahne, die uns zur Lesung vorlag, natürlich keinen entsprechend Antrag, weder auf die Durchführung von nur einer Lesung noch auf die Durchführung von zwei Lesungen.

Nach unserer FiKo-Sitzung entschied sich die Regierung, auf unseren Vorschlag für Eintreten und beantragte danach ohne unser Wissen selber als Regierungsantrag II die Durchführung von nur einer Lesung. Aber darauf konnten wir natürlich nicht mehr reagieren, weshalb es auch keine FiKo-Meinung dazu gibt. Wie gesagt, hat sich die FiKo-Meinung indirekt im Antrag auf Rückweisung des Teils zum Steuererlass geäussert, auf den ich später werde zu sprechen kommen.

Le président. Wir befinden darüber. Wer dem Antrag der Regierung auf die Durchführung von einer einzigen Lesung zustimmen will, stimmt Ja, wer zwei Lesungen will, stimmt Nein.

Vote (proposition du Conseil-exécutif II; délibération en une seule lecture)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 2

Non 138

Abstentions 0

Le président. Mit 138 gegen 2 Stimmen haben Sie beschlossen, dieses Gesetz im ordentlichen Rahmen von zwei Lesungen zu beraten. Wir treten auf die Gesetzesberatung in erster Lesung ein.

Délibération par article

I.

Art. 1

Adopté

Art. 9
Adopté

II.

Modification de la loi du 21 mai 2000 sur les impôts [LI] (acte législatif 661.11, état au 01. 01. 2018)
Art. 25, al. 3, art. 56, al. 2 LI

Proposition PBD (Leuenberger, Trubschachen)

Proposition subsidiaire pour la délibération par article

L'article 25, alinéa 3 et l'article 56, alinéa 2 de la loi sur les impôts (LI) sont renvoyés en commission afin que celle-ci vérifie l'intention de la proposition de suppression.

Proposition Fuhrer-Wyss (Burgistein, PS) / Augstburger (Gerzensee, UDC) / Leuenberger (Trubschachen, PBD) / Gerber (Reconvilier, PEV) / Haas (Berne, PLR) / Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, UDF) / Baumann (Suberg, Les Verts) / Schöni-Affolter (Bremgarten, pvl)

La modification de l'article 25, alinéa 3 et celle de l'article 56, alinéa 2 de la loi du 21 mai 2000 sur les impôts (LI) (acte législatif 661.11, état au 01.01.2018) sont renvoyées afin que les répercussions de leur abrogation soient tirées au clair.

Le président. Zu Kapitel II besteht ein Antrag BDP Leuenberger. Haben Sie diesen zurückgezogen? – Richtig, das war der Eventualantrag, richtig. Ich erteile dem Sprecher der FiKo, Grossrat Wyss, das Wort.

Fritz Wyss, Wengi (UDC), rapporteur de la CFin. Ich möchte Ihnen gerne kurz erklären, wie es zu diesem Ad-Hoc-Entscheid in der FiKo gekommen ist. Man darf ihn wohl so nennen. Er entstand aus einem kleinen Missverständnis heraus. Doch der Antrag war danach so gestellt und kam auch so durch. Damit Sie verstehen, weshalb man in den Fraktionen nochmals darauf zu sprechen kam, erläutere ich Ihnen kurz, wie der Text damals lautete. Das Ganze hatte seinen Ursprung in der Motion Graber. Mit dieser versuchte der Motionär, über den gesamten Kanton 0,6 SAK einzuführen. Der Gewerbestatus habe keinen Einfluss auf die Steuern, schreibt die Regierung. Im Vortrag auf Seite 3 können Sie unter «Steuern» lesen – ich zitiere: «Sollten zukünftig alle Landwirtschaftsbetriebe ab einer Betriebsgrösse von 0,6 SAK als landwirtschaftliches Gewerbe gelten, wären demnach die steuerlichen Bestimmungen nur noch für Landwirtschaftsbetriebe mit einer Betriebsgrösse von 0,5 bis 0,6 SAK bedeutsam. Die per 1. Januar 2014 erfolgte Änderung des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG [...]; Art. 25 Abs. 3 und 56 Abs. 2) könnte wieder rückgängig gemacht werden. Die steuerliche Behandlung sollte sich – sachlich richtig – wieder nach dem Gewerbebegriff des BPG richten.» – Ende Zitat. So ist das entstanden.

Grundsätzlich war es wie folgt angedacht: Samuel Graber hatte nach Rücksprache mit der Steuerverwaltung angeboten, wenn tatsächlich im ganzen Kanton eine Gewerbebegrenze von 0,6 SAK eingeführt würde, wäre er bereit, auf die kleine Differenz von 0,1 zu verzichten, die er 2012 ins StG eingebracht hatte. So hätte es im StG per Definition diese Differenz nicht mehr gegeben. Aufgrund dieser Tatsache nahm die FiKo diesen Gedanken wieder auf, wie bereits gesagt. Wir wussten, dass der Text noch vorhanden ist. Mir erging es beispielsweise auch so, dass ich dem Antrag in der Meinung zugestimmt habe, man gehe danach natürlich von einer Gewerbebegrenze von 0,6 SAK aus. Anhand dieses Entscheides reichte die Regierung ihre Version ein. In dieser haben wir gesehen, dass die Regierung mit der Änderung des Erlasses des StG diese Sache aufhebt. Das bedeutet: Neu gälten 0,6 und 0,85 SAK als Gewerbebegrenze. Das hätte selbstverständlich für sehr viele Betriebe steuerliche Folgen, weil man die Differenz, die quasi landwirtschaftlich geschätzt werden darf, im Talgebiet von 0,5 auf 0,85 SAK korrigieren würde. Wie gesagt, ist das nur die fachliche Darlegung. In der FiKo führten wir auch im Rahmen der Wandelhallensitzung eine Abstimmung über von allen Parteien getragenen Antrag durch, wonach diese Artikel in die Kommission zurückzunehmen sind. Dies für eine nachmalige Klärung und Erklärung. Regina Fuhrer wird diesen Antrag noch erläutern. Es ist uns dabei, wie gesagt, ein kleiner fachlicher Lapsus geschehen, weil der Vorschlag der Regierung gar nicht in der Fahne stand. Die FiKo hat dem

Antrag auf Rückweisung, den Regina Fuhrer gleich erläutern wird, mit 12 Ja bei 0 Nein und 4 Enthaltungen zugestimmt.

Le président. Wir sind jetzt bei Kapitel II, Artikel 25 Absatz 3 und dem Antrag Fuhrer/SP und Mitantragsteller angelangt. Nur, damit alles klar ist. Ich gebe Grossrätin Fuhrer das Wort.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (PS). Nach dieser Eintretensdebatte sind wir sehr schnell schon zum StG gehüpft. Mir ist der Artikel davor etwas zu schnell nebenher beraten worden. Aber vielleicht werden wir ja nochmals darauf zurückkommen. Sie haben heute schon sehr viel gehört, sehr Komplexes, Kompliziertes und unterschiedliche Meinungen zu einem Thema. Wir haben hier jetzt aber die Ausnahmesituation, dass wir einen Rückweisungsantrag haben, den von sämtlichen Parteien durch eine Vertreterin oder einen Vertreter unterstützt wird. Wir sind also alle klar der Meinung, dass man die zwei Artikel des StG, nämlich Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 56 Absatz 2, zu wenig abgeklärt und zu wenig im Kontext mit dem Kompromissvorschlag zum BPG angeschaut hat. Deshalb lautet der Rückweisungsantrag, die StG-Artikel seien an die Kommission zurückzuweisen. Vielen Dank, wenn nicht nur die Unterzeichner, sondern alle Parteien diesen Rückweisungsantrag unterstützen.

Präsident. Wird Grossrat Baumann als Mitantragssteller oder als Fraktionssprecher Stellung nehmen? (*Kilian Baumann signale qu'il voudrait prendre la parole en tant que porte-parole de groupe.*)

Dann erteile ich Grossrat Kipfer das Wort für die EVP-Fraktion.

Hans Kipfer, Münsingen (PEV). Es ist uns ein Anliegen, dass diese Rückweisung nicht einfach undiskutiert in die Kommission zurückgeht, sondern dass wir sie doch noch kurz andiskutieren. Wie bereits erwähnt, bin ich bis zu einem gewissen Grad der Verursacher der Frage, die sich hier stellt. In der vorbereitenden Kommission hatte ich nach dem Vorliegen der Informationen der Verwaltung und nach dem Vorliegen des jetzt vorgeschlagenen Vorgehens mit den Einstufungen der SAK-Grenzen den Antrag in Kenntnis der damaligen Fakten gestellt. Es ist sicher so, dass wir es damals nicht ausführlich diskutierten und Zahlenmaterial hatten.

Aus unserer Sicht geht es hier auch um einen gewissen Grundsatz. Bei den steuerbaren Einkünften unter dem Stichwort «Eigenmietwert» und bei der Bewertung des amtlichen Werts werden nicht die Zuteilung des landwirtschaftlichen Gewerbes, sondern eigene Kriterien verwendet. Man könnte das auch als willkürlich bezeichnen. Fakt ist, dass Betriebe, die nicht als landwirtschaftliches Gewerbe eingestuft werden, von diesen steuertechnischen Entlastungen profitieren. Ich persönlich erachte es als formell richtig, wenn man für steuertechnische Fragen und für die Frage der Einstufung als landwirtschaftliches Gewerbe dieselben Kriterien verwenden würde. Deshalb hatte ich diesen Aufhebungsantrag gestellt. Er fand in der FiKo deutlichen Anklang.

Inzwischen hat sich eine weitere Frage gestellt. Mit den 0,5 SAK in der steuergesetzlichen Dimension wurde ein Wert gewählt, der unter dem bisher vom Bund erlaubten Wert liegt. Auf Bundesstufe galt bisher 0,75 SAK und neu 0,6 SAK. Wir machen also einen steuertechnischen Umweg, wenn wir für die Bewertung eines bäuerlichen Gewerbes einen tieferen Ansatz wählen. Diese offene Frage wäre auch noch zu klären. Wie Sie festgestellt haben, lobt die Mehrheit das Anliegen, den Artikel zur Abklärung in die Kommission zurückzunehmen. Ich halte es für richtig, dass wir dort gewisse Details noch anschauen können. Die EVP widersetzt sich diesem Anliegen nicht – ohne Präjudiz für eine künftige Ausgestaltung.

Kilian Baumann, Suberg (Les Verts). Grossrätin Fuhrer, die Sprecherin vor Grossrat Kipfer, hat es gesagt: Die Eintretensdebatte ist relativ schnell gelaufen, und wir konnten gar nicht auf das Argument eingehen, das Antragssteller Leuenberger, eingebracht hatte. Das möchte ich jetzt kurz nachholen. Danach werde ich Ihnen erläutern, was unsere Fraktion zum Steuererlass sagt.

Der Antragssteller hat das Raumplanungsrecht thematisiert. Es war eigentlich auch das einzige Argument, das gegen eine Senkung der Gewerbegrenze gesprochen hätte. Wir Grünen hatten uns sehr intensiv mit diesem Anliegen auseinandergesetzt. Rein aus der Optik des Landschaftsschutzes könnte man natürlich sagen: Je weniger Bauern, desto weniger wird auch ausserhalb der Bauzone gebaut. Die Gesetzesänderung hätte zur Folge, dass im Kanton Bern mehr Bauernbetriebe neu als Gewerbe gälten. So erhielten sie das Recht, wie alle anderen Bauern ausserhalb der Bauzonen Bauten zu erstellen. Es ist aber davon auszugehen, dass nur die wenigsten Betriebe neue Bauten

in der Landwirtschaftszone errichten würden. Diese Betriebe waren ja bereits zuvor als Gewerbe eingestuft. Mit der Anhebung der Schwelle fielen sie aus dieser Kategorie heraus, in die sie dann wieder aufgenommen würden. Wenn Kulturland durch die Landwirtschaft zerstört wird, geschieht das weitaus grösstenteils durch Masthallen, Gewächshäuser, Fahrsilo, Reitplätze und Aussiedlungen von Bauernbetrieben, die weitaus mehr als eine Standardarbeitskraft erreichen. Weiter bekommen die Kleinbetriebe auch keine Investitionskredite. Diese Schwelle bleibt unverändert, wie Sie gehört haben. Der Kommissionssprecher hat es erwähnt, und es steht auch im Vortrag. An dieser Grenze wird nicht geschraubt. Zudem kann bei sämtlichen Bauvorhaben noch während der Auflagefrist Einsprache erhoben werden. Für uns ist es deshalb nicht haltbar, mit dem Argument des Kulturlandschutzes eine Diskriminierung der kleinen und mittleren Bauernbetriebe zu rechtfertigen.

Was man leider auch noch erwähnen muss: Sehr viele der betroffenen Bauernbetriebe werden in dreissig Jahren höchstwahrscheinlich leider nicht mehr existieren. Zum Schluss kann man noch erwähnen, dass die nationale Agrarpolitik ab 2022 das gesamte System vielleicht über den Haufen werfen wird. Denn nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in anderen Kantonen und national ist diese sehr umstritten. Wir werden dieser Gesetzesänderung zustimmen und den Antrag der Kommissionmehrheit und des Regierungsrats unterstützen. Auch dem überparteilichen Rückweisungsantrag zum StG werden wir zustimmen.

Le président. Es haben sich keine weiteren Fraktionssprecher gemeldet. Ich erteile dem Regierungsrat das Wort. Wünscht er das Wort zur Rückweisung in die Kommission? – Das ist der Fall.

Christoph Ammann, directeur de l'économie publique. Der Rückweisungsantrag wurde in der Kommission klar und deutlich verabschiedet und angenommen. Vor diesem Hintergrund sah die Regierung keinen Anlass, eine zweite Lesung zu beantragen – dies als Erklärung für die erste Lesung. Jetzt hat das Parlament eine zweite Lesung beschlossen. Daher erscheint es mir folgerichtig, jetzt auch diesen Rückweisungsantrag zu überweisen.

Le président. Wir befinden über den Rückweisungsantrag zu Artikel 25 Absatz 3 ab. Wer dem Rückweisungsantrag in die Kommission zustimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Vote (II., art. 25, al. 3 et art. 56, al. 2 LI; proposition Fuhrer-Wyss [Burgistein, PS] / Augstburger [Gerzensee, UDC] / Leuenberger [Trubschachen, PBD] / Gerber [Reconvilier, PEV] / Haas [Berne, PLR] / Grädel [Huttwil/Schwarzenbach, UDF] / Baumann [Suberg, Les Verts] / Schöni-Affolter [Bremgarten, pvl])

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	134
Non	1
Abstentions	0

Le président. Sie haben den Rückweisungsantrag in die Kommission mit 134 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme bei 0 Enthaltungen gutgeheissen. Es sind sowohl Artikel 25 Absatz 3 als auch Artikel 56 Absatz 2 in die Kommission zurückgewiesen.

III.

Adopté

IV.

Adopté

Titre et préambule

Adopté

Le président. Gibt es ein Rückkommen in der ersten Lesung? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Wünscht jemand das Wort vor der Gesamtabstimmung zur ersten Lesung? – Der Sprecher der FiKo, Grossrat Wyss, hat das Wort.

Fritz Wyss, Wengi (UDC), rapporteur de la CFin. Mir bleibt nur zu danken. Der FiKo möchte ich für die sehr konstruktive Kommissionsarbeit danken. Bei einer schwierigen Ausgangslage haben wir es geschafft, ein nicht ganz einfaches Thema aufzuarbeiten. Das Verständnis für die Problematik war vorhanden. Wir haben eine Lösung gefunden, die in der Vernehmlassung nicht auf dem Tisch lag und nicht möglich war. Ich glaube, das spricht für die Arbeit in der FiKo, selbst wenn es dort nicht viele Spezialisten für diese Thematik gab. Weiter möchte ich der Verwaltung, dem LANAT, herzlich danken, das die entsprechenden Grundlagen im Hinblick auf den Antrag geliefert hat, die eine Beurteilung überhaupt ermöglichten. Selbstverständlich nicht zuletzt auch dem Regierungsrat, der bereit war, auf diesen Kommissionsantrag einzutreten und diesem Kompromissvortrag jetzt auch zuzustimmen. Das zeigt doch, dass eine solche Zusammenarbeit möglich ist mit einer Lösung aus der Kommission. Dafür war der Regierungsrat letztendlich sogar bereit, über den eigenen Schatten zu springen und darauf einzutreten. Vielen Dank dem Gesamtreferenzrat für diese Bereitschaft. Ich bin überzeugt, dass wir hier eine wichtige Gesetzesanpassung vornehmen. Wir müssen uns dessen bewusst sein. Die Diskussion ist in der ganzen Schweiz im Gange. Ich bin überzeugt, dass das Resultat, das wir mit der Schlussabstimmung in erster Lesung beschliessen werden, wovon das Schlussergebnis in zweiter Lesung vermutlich aber nicht weit abweichen wird, für die Schweiz auch einen gewissen Signalcharakter haben könnte.

Le président. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion spricht nun Grossrätin Fuhrer.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (PS). Es ist 18.20 Uhr, und ich bin mir bewusst, dass man nach einer langen Diskussion über Landwirtschaft, über SAK, über Gewerbe, über Details, die ein Grossteil von uns nicht versteht, etwas genug hat. Trotzdem erlaube ich mir, an dieser Stelle ganz kurz etwas zu sagen. Wir haben es am Montag gehört: 20 Prozent der Grossrätinnen und Grossräte kommen aus dem landwirtschaftlichen Sektor, 80 Prozent nicht. Trotzdem bin ich ganz klar der Meinung, dass die Frage, wie die Berner Landwirtschaft aussehen soll, gerade jene 80 Prozent der Grossrätinnen und Grossräte auch etwas angeht.

Bei der Frage, was denn diese unsägliche SAK nun sei, 0,6 oder 0,75 und so weiter, geht es um den Grundsatz, ab wann ein Bauernhof ein landwirtschaftliches Gewerbe ist. Es geht um die Grundsatzfragen: Sind die politischen Rahmenbedingungen so ausgestaltet, dass auch kleinere und mittlere Bauernhöfe eine Existenzberechtigung haben? Oder sind die politischen Rahmenbedingungen so ausgestaltet, dass das Bauernhofsterben weitergeht und nur noch Grossbetriebe gefördert werden? Der Bund gibt uns den Spielraum, den wir heute wahrnehmen. Agrarpolitisch ist es ganz klar gerechtfertigt, dass der Kanton Bern diesen Spielraum des Bundes ausnützt. Die Berner Landwirtschaft lebt von der Vielfalt der unterschiedlichen Grössen und Ausrichtungen ihrer Betriebe.

Die Vorstellung, wie wir sie auch im Vortrag hörten, dass die sogenannte Strukturentwicklung das Bauernhofsterben zu einer besseren Wettbewerbsfähigkeit, zu höheren Einkommen in der Landwirtschaft beitrage, ist meiner Meinung nach völlig veraltet. Die Grösse eines Betriebs sagt noch gar nichts über den wirtschaftlichen Erfolg und die Wertschöpfung aus. Die Zukunft der Landwirtschaft liegt in der Vielfalt, in der Wertschöpfung, in der Nähe zu den Konsumentinnen und Konsumenten, zur Ökologie und auch zu den sozialen Leistungen wie Schule auf dem Bauernhof oder Betreuungsleistungen. Ich bin froh, dass wir in dieser Frage einen Kompromiss gefunden haben. Ich hätte mir eine wortgetreue Umsetzung der Motion Graber gewünscht. So hätten wir eine Gleichbehandlung von Berg- und Talbetrieben erreicht. Ich bin mir bewusst, dass das hier im Saal nicht mehrheitsfähig wäre. Deshalb bin ich froh um diesen Kompromissvorschlag. Ich hoffe, er werde grossmehrheitlich unterstützt.

Le président. Wir kommen zur Gesamtabstimmung über das BPG in erster Lesung. Wer diesem Gesetz in der vorliegenden Form zustimmen will, stimmt Ja, wer es ablehnt, stimmt Nein.

Vote d'ensemble, première lecture

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 132

Non 4

Abstentions 2

Le président. Sie haben dem Gesetz mit 132 gegen 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.